

**Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft
Sektion Fricktal in 4334 Sisseln**



STATUTEN

Statuten neu überarbeitet und genehmigt am **XX.XX.XXXX** in
XXXXXX

		Allgemeines
Art. 1 Name und Sitz	1	Unter dem Namen " Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Fricktal ", in der Folge SLRG Sektion Fricktal genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
	2	Sein Sitz befindet sich in Sisseln.
Art. 2 Zweck	1	Die SLRG Sektion Fricktal ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern. Sie fördert dabei den Breitensport und die Jugendarbeit.
	2	Die SLRG Sektion Fricktal handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen.
	3	Als Mitglied der SLRG unterstehen die Sektion Fricktal und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
	4	Ihr Zweck erfüllt die SLRG Sektion Fricktal insbesondere in dem sie... <ul style="list-style-type: none"> • den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert, • über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt, • Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt, • Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdreitung qualifiziert, • Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, • zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert und • Schwimmkurse durchführt.
	5	Die SLRG Sektion Fricktal kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.
	6	Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Fricktal erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich.
Art. 3 Geschäftsjahr		Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
		Mitgliedschaft
Art. 4 Mitglieder		Mitglieder der SLRG Sektion Fricktal sind: <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglieder • Jugendmitglieder • Passivmitglieder • Ehrenmitglieder • Freimitglieder • Kollektivmitglieder
Art. 5 Rechte und Pflichten	1	Die Mitglieder verpflichten sich, die Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Nordwest und der SLRG Sektion Fricktal einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.

	2	Die Mitglieder erbringen die von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge.
Art. 6 Aufnahme		Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
Art. 7 Einzelmitgliedschaft	1	Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Fricktal sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Fricktal sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
	2	Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG sowie der SLRG Region Nordwest durch die Sektion vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.
Art. 8 Aktivmitglieder		Natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als Aktivmitglieder aufgenommen.
Art. 9 Jugendmitglieder		Kinder und Jugendliche bis vierzehn Jahre werden als Jugendmitglieder aufgenommen.
Art. 10 Passivmitglieder		Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Fricktal bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.
Art. 11 a Ehrenmitglieder	1	Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Fricktal im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
	2	Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
Art. 11 b Freimitglieder		Die Freimitgliedschaft wird nach 25 Jahren Vereinsmitgliedschaft verliehen und ist beitragsfrei.
Art. 12 Kollektivmitglieder		Juristische Personen, Behörden sowie Vereine und Verbände, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Fricktal bekunden und den Verein durch finanzielle Beiträge unterstützen.
Art. 13 Erlöschen der Mitgliedschaft		Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none"> • Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod • Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
Art. 14 Austritt		Mitglieder können auf den 31. Juli und den 31. Dezember den Austritt erklären. Für das laufende Semester ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
Art. 15 Ausschluss	1	Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Fricktal nicht nachkommt (trotz vorgängiger Mahnung), wird von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

	2	Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.
	3	Aus der SLRG oder der SLRG Region Nordwest ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Fricktal ausgeschlossen.
		<u>Organisation</u>
Art. 16 Organe		Die Organe der SLRG Sektion Fricktal sind: <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitgliederversammlung • Der Vorstand • Die Revisionsstelle
		Die Mitgliederversammlung
Art. 17 Mitglieder- versammlung	1	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal statt und wird vom Vorstand einberufen.
	2	Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden: <ul style="list-style-type: none"> • auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern • auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes • auf Antrag des Regional-/Zentralvorstandes
Art. 18 Einladung und Anträge	1	Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens fünf Wochen im Voraus bekanntgegeben.
	2	Bis drei Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftliche Anträge oder Wahlvorschläge beim Präsidenten oder Vorstand einreichen.
	3	Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt und/oder sie ist auf der Homepage ersichtlich.
	4	Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht befunden werden.
Art. 19 Vorsitz		Das Präsidium leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem andern Vorstandsmitglied geleitet werden.
Art. 20 Teilnahme; Stimmrecht	1	Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
	2	Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Mitgliederversammlung die Aktiv-, Ehren-, Passiv-, Frei- und die Kollektivmitglieder.
	3	Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

	4	Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.
Art. 21 Beschlussfähigkeit	1	Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Beschlussfassung	2	Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
	3	Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.
	4	Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins gelten die in Artikel 35 und 36 definierten Quoren.
	5	Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Lebenspartner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Vereine andererseits.
Art. 22 Befugnisse		Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste • Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung • Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes • Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung • Entlastung des Vorstandes • Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes, sowie der Revisionsstelle • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Genehmigung des Jahresbudgets • Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm • Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region Fricktal oder der SLRG eingebrachten Geschäfte • Änderung der Statuten • Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern, siehe Artikel 15 • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins • Ehrungen • Verabschiedungen
		Der Vorstand
Art. 23 Zusammensetzung Amtsdauer	1	Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
Geschlechterquote	2	Im Vereinsvorstand sollen die biologischen Geschlechter mindestens zu je 30% vertreten sein.
Amtsdauer	3	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
	4	Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 20 Jahre nicht überschreiten, insofern im Pflichtenheft nichts anderes vorgesehen ist.
Art. 24 Vertretung	1	Die Vertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.

	2	Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.
Art. 25 Einberufung	1	Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren dreier Vorstandsmitglieder zusammen.
Beschlussfähigkeit	2	Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.
Beschlüsse auf dem Zirkularweg	3	Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg auch auf elektronischem Weg gültig.
Art. 26 Befugnisse und Aufgaben	1	Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Nordwest und der SLRG aktiv wahr.
	2	Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen, sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
	3	Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
	4	Der Vorstand ist zuständig für die Personalpolitik und Personalführung der Schwimmschule.
Art. 27 Beschlussfassung		Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.
Art. 28 Interessenkonflikte	1	Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Lebenspartner oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
	2	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
Annahme von Geschenken	3	Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

		Die Revisionsstelle
Art. 29 Zusammensetzung	1	Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
	2	Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
Amtsdauer	3	Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
Aufgabe	4	Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
		Finanzen
Art. 30 Mittel	1	Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Einträge aus eigenen Veranstaltungen • Subventionen • Erträge aus Leistungsvereinbarungen • Spenden und Zuweisungen aller Art • Kursbeiträge
	2	Ausserhalb der im Budget beschlossene Ausgaben hat der Vorstand pro Jahr die folgenden Kompetenzen: Einmalige Ausgaben max. CHF 10'000.-
	3	Die Aufnahme von Darlehen und die Führung von Prozessen bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
	4	Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen im Rahmen des Budgets in ihren Ressorts einzeln.
		Zeichnungsberechtigt und finanzielle Kompetenzen
Art. 31 Kollektivunterschrift	1	Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Die Zeichnungsberechtigten werden durch den Vorstand bestimmt.
	2	Der Vorstand erlässt Richtlinien für Entschädigungen aller Art. Das Spesenreglement ist ein Bestandteil davon.
		Haftung
Art. 32 Haftung	1	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	2	Für Unfälle, welche Teilnehmende an Rettungseinsätzen, Übungen, Kursen oder anderen Veranstaltungen widerfahren, kann die SLRG Sektion Fricktal nicht haftbar gemacht werden. Die Teilnehmenden haben sich gegen Folgen und Unfälle persönlich zu versichern. Mit der Aufnahme der Übungstätigkeit, Kursarbeit oder Beteiligung an Rettungsaktionen, sowie anderen Veranstaltungen anerkennen die Teilnehmenden diesen Abschnitt vorbehaltlos.
	3	Personen, welche für den Verein handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich.

		<u>Stellung zur SLRG</u>
Art. 33 Mitgliedschaft in der SLRG		Die SLRG Sektion Fricktal ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.
Art. 34 Anerkennung der Statuten und weiteren präzisierenden Dokumente	1	Die SLRG Sektion Fricktal anerkennt die Statuten der SLRG Region Nordwest und sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
Veranstaltungen	2	Die SLRG Region Nordwest sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Fricktal in Kenntnis zu setzen.
	3	Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
	4	In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Fricktal einberufen oder einberufen lassen.
		<u>Statuten-Revision und Auflösung der Sektion</u>
Art. 35 Statutenrevision	1	Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
	2	Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderungen sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.
Art. 36 Auflösung des Vereins	1	Die Auflösung der SLRG Sektion Fricktal kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
	2	Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Nordwest zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Fricktal keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Nordwest frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.
		<u>Inkrafttreten</u>
Art.37 Inkrafttreten	1	Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 8. März 2019 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 21. März 2025 in Sisseln angenommen.
	2	Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die SLRG sofort in Kraft.
		Sisseln, 21. März 2025
		Präsident Aktuar

	Martin Waldis	Stefan Hoffmann
	Die vorliegenden Statuten wurden genehmigt:	
	Ort und Datum	Unterschrift Regionalvorstand